

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 15. April 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 98) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Bundesgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 75 Berufsbildungsgesetz“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „einen Beauftragten einsetzen, der“ durch die Wörter „eine beauftragte Person einsetzen, die“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gemeinden sind Vollstreckungsbehörden“ durch die Wörter „Das Landesamt für Finanzen ist Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Vollstreckung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Sämtliche dem Landesamt für Finanzen durch die Vollstreckungstätigkeit entstehenden Kosten (Vollstreckungsaufwand und nicht beetriebene Vollstreckungskosten) sind von der auftraggebenden Industrie- und Handelskammer an das Landesamt für Finanzen zu erstatten.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 1-87 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Wörter „§§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Deutschen Industrie- und Handelstag e. V.“ durch die Wörter „von der Deutschen Industrie- und Handelskammer“ ersetzt und die Wörter „in Bielefeld“ gestrichen.
4. In § 5 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
5. In § 10 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.
6. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 sind die Gemeinden weiter Vollstreckungsbehörden für Ersuchen, die bis zum Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. April 2025 (GVOBl. M-V S. 178) am 1. November 2025 gestellt wurden. Insoweit findet § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1992 weiter Anwendung.“
7. Der bisherige § 11 wird § 12.
8. Es werden ersetzt:
 - a) in § 1 Absatz 3 Satz 1 und den §§ 7, 9 und 10 die Wörter „Der Wirtschaftsminister“ jeweils durch die Wörter „Das Wirtschaftsministerium“ und
 - b) in § 1 Absatz 3 Satz 3 und § 2 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „der Wirtschaftsminister“ jeweils durch die Wörter „das Wirtschaftsministerium“.

* Ändert Gesetz vom 18. Februar 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 701 - 1

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 15. April 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit
Dr. Wolfgang Blank**

Erste Verordnung zur Änderung der Landessammelstellenbenutzungsgebührenverordnung*

Vom 15. April 2025

Aufgrund des § 23 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621) geändert worden ist, in Verbindung mit § 21a Absatz 1 und 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Landessammelstellenbenutzungsgebührenverordnung vom 31. August 2024 (GVOBl. M-V S. 538) wird wie folgt gefasst:

* Ändert VO vom 31. August 2024; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 173

„Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Die Ermittlung der Gebühr erfolgt separat für jede einzelne Abfallsorte (AS) und auf Basis des Abfallvolumens der ersten Umverpackung beziehungsweise Abschirmung (Stauvolumen). Als kleinstes Stauvolumen pro Abfall gilt 1 Liter. Die Ermittlung der Gebühr bezieht sich für alle Abfallsorten auf eine festgeschriebene Bezugsaktivität je Liter bis zu einem nuklidspezifischen Grenzwert. Überschreitet die Aktivität des Abfalls die Bezugsaktivität, so wird ein entsprechendes Vielfaches des Literpreises angesetzt. Der Endlagerkostenanteil und die Gesamtgebühr, die diesen umfasst, wird jährlich aktualisiert.

Tarifstelle 1

AS 1: feste nicht brennbare und nicht pressbare radioaktive Abfälle

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (Gebühr in Euro)		Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Gebinde	pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
1.1	1	186,69	186,69	376,49	376,49
1.2	3	560,06		1.089,46	363,16
1.3	5	933,43		1.802,43	360,49
1.4	10	1.866,86		3.584,86	358,49
1.5	50	9.334,31		15.072,31	301,45
1.6	200	37.337,24		58.150,24	290,76

Tabelle 1: Gebühren für feste nicht brennbare und nicht pressbare radioaktive Abfälle

AS 1a: feste nicht brennbare und pressbare radioaktive Abfälle (Tarifstelle 1a)

Die Möglichkeit zur Verpressung wird durch die Betreiberin der Landessammelstelle bei der Anlieferung geprüft. Eine Verpressung des Abfalls unter einer Volumenreduzierung (auf bis zu ein Drittel des Anlieferungsvolumens) hat für die abliefernde Person eine entsprechende Kostenreduzierung im Vergleich zum Ausgangsvolumen zur Folge (siehe Gebühren der AS 1, Tabelle 1).

Tarifstelle 2

AS 2: feste brennbare radioaktive Abfälle

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (in Euro)		Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Gebinde	pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
2.1	1	1,87	1,87	301,67	301,67
2.2	3	5,60		865,00	288,34
2.3	5	9,33		1.428,33	285,67
2.4	10	18,67		2.836,67	283,67
2.5	50	93,34		6.068,84	121,38
2.6	200	373,37		22.136,37	110,69

Tabelle 2: Gebühren für feste brennbare radioaktive Abfälle

Tarifstelle 3**AS 3: flüssige nicht brennbare radioaktive Abfälle**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (in Euro)		Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Gebinde	pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
3.1	1	0,19	0,19	228,39	228,39
3.2	3	0,56		645,16	215,06
3.3	5	0,93		1.061,93	212,39
3.4	10	1,87		2.103,87	210,39
3.5	50	9,33		7.667,33	153,35
3.6	200	37,34		28.530,34	142,66

Tabelle 3: Gebühren für flüssige nicht brennbare radioaktive Abfälle

Tarifstelle 4**AS 4: flüssige brennbare radioaktive Abfälle**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Gebinde	pro Liter
4.1	1	208,40	208,40
4.2	3	585,20	195,07
4.3	5	962,00	192,40
4.4	10	1.904,00	190,40
4.5	50	6.668,00	133,36
4.6	200	24.533,00	122,67

Tabelle 4: Gebühren für flüssige brennbare radioaktive Abfälle

Der Endlagerkostenanteil entfällt.

Tarifstelle 5**AS 5: faul- und gärfähige radioaktive Abfälle**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (in Euro)	Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
5.	≤ 200	186,69	Einzelfallentscheidung	

Tabelle 5: Gebühren für faul- und gärfähige radioaktive Abfälle

Die Möglichkeit der Trocknung wird durch die Betreiberin der Landessammelstelle bei der Anlieferung geprüft. Eine Trocknung des Abfalls unter einer Volumenreduktion hat für die abliefernde Person eine entsprechende Kostenreduzierung im Vergleich zum Ausgangsvolumen zur Folge. Der ausgewiesene Endlagerkostenanteil gilt nur für die Trocknung vor Ort. Im Falle der Verbrennung entfällt der Endlagerkostenanteil.

Tarifstelle 6**AS 6: umschlossene radioaktive Strahlenquellen gemäß § 5 Absätze 35, 36 StrlSchG**

Tarifstelle	Umschlossene radioaktive Strahlenquellen gemäß § 5 Absätze 35, 36 StrlSchG	Endlagerkostenanteil pro Stück (in Euro)	Gesamtgebühr pro Stück (in Euro)
6.1	Prüfstrahler und Kalibrierquellen	18,67	100,05
6.2	hochradioaktive Quellen (HRQ)	Einzelfallentscheidung	
6.3	Ionisationsrauchmelder (mit Ra-226, Am-241, Kr-85 oder Pu-238)	46,67	250,15
6.4	radioaktive Stoffe zu Ausbildungszwecken und sonstige Lehrmittel: Unterrichtssätze komplett (z. B. Typ UA/UC mit 5 Quellen)	62,23	333,51
6.5	radioaktive Stoffe zu Ausbildungszwecken und sonstige Lehrmittel: Schulquellen und Einzelquellen (z. B. Gestein, Spinthariskop, Uranglaswürfel)	18,67	100,05
6.6	Elektroneneinfangdetektoren (ECD) mit Ni-63	93,34	500,25

Tabelle 6: Gebühren für umschlossene radioaktive Strahlenquellen gemäß § 5 Absätze 35, 36 StrlSchG

Tarifstelle 7**AS 7: sonstige radioaktive Abfälle außer AS 1-6**

Tarifstelle	angelieferte Gebindegröße in Litern bis	Endlagerkostenanteil (in Euro)	Gesamtgebühr (in Euro)	
		pro Liter	pro Gebinde	pro Liter
7.	≤ 200	186,69	Einzelfallentscheidung	

Tabelle 7: Gebühren für sonstige radioaktive Abfälle außer AS 1-6

Tarifstelle 8**Geeignete Behälter**

Tarifstelle	Behälter	Kosten netto (in Euro)
8.1	EWB-EB-M25 (FX71)	220
8.2	70 (FX70)	490
8.3	EWB-EB1-A 200 (FX65)	580
8.4	EWB-DF-200-E (FS52)	1 930
8.5	EWB-EB2-A280-EB1-A200-E-1 (FX67)	1 980
8.6	(Abschirmfass) für Neutronenquellen CQ5506	800
8.7	Behälter Kunststoffkanister (abdeckend für 30 Liter)	40
8.8	Weithalsfass aus Polyethylen (PE) (abdeckend für 50 Liter)	100
8.9	Weißblecheimer (abdeckend für 20 Liter)	30
8.10	EWB-EB4-B-1300 (580 Literfass mit Betoninliner)	4.400

Tabelle 8: Kosten für geeignete Behälter

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. April 2025

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
In Vertretung
Elisabeth ABmann**

Siebtes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

GVOBl. M-V 2025 S. 153

– Berichtigung –

Im Unterschriftenblock ist das Komma nach dem Wort „Bildung“
zu entfernen.

Schwerin, den 28. März 2025

